

Schoen | Kiel | Nold

Thomas Nold

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Mathildenplatz 4

64347 Darmstadt

Tel.06151/177607

Fax.06151/177799

Mail:schoen-kiel@t-online.de

www.schoen-kiel.de

**Der notariell geregelte
Vermögensausgleich,
welche Gestaltungsmöglichkeiten
gibt es?**

Interessenverband ISUV/VDU e.V.

Darmstadt, Juli 2020

Die Frage nach dem Ausgleich des Vermögens stellt sich regelmäßig unter Ehegatten im Falle der Trennung bzw. Scheidung.

Vorfrage: Was wird wann und wie ausgeglichen?

I. Vermögen

Alle Vermögenswerte, die einen wirtschaftlichen Wert darstellen.

z.B.: Immobilien, Grundstücke, Fahrzeuge, (Kapital) Lebensversicherungen, Konten, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile, Firmen, Bargeld, Schmuck, Forderungen, etc.

II. Wie wird das Vermögen unter Ehegatten im Falle einer Scheidung ausgeglichen?

Das hängt von dem jeweiligen Güterstand der Ehegatten ab. Der Güterstand ist Teil des Güterrechts, welches sich mit der Verwaltung ehelichen Vermögens befasst. Zusätzlich ist durch den gewählten Güterstand festgelegt, wie die jeweiligen Vermögensmassen nach einer Scheidung oder nach dem Tod behandelt werden.

Im Zuge einer Eheschließung steht den Ehegatten die freie Entscheidung über einen Güterstand zu. In Deutschland gibt es drei Formen des Güterstandes:

1. Zugewinnngemeinschaft (§ 1373 BGB) = Gesetzlicher Güterstand

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft tritt bei einer Heirat und bei der Eintragung der Lebenspartnerschaft (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz= LPartG) in Deutschland automatisch per Gesetz in Kraft, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht durch einen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag eine andere Vereinbarung getroffen haben (§ 1363 BGB). Es ist daher der „**gesetzlicher Güterstand.**“

Was ist eine Zugewinnngemeinschaft?

- Es gibt grds. kein gemeinschaftliches Vermögen, solange keine Miteigentumsverhältnisse begründet werden (bsp. Kauf einer gemeinsamen Immobilie);
- Jeder Ehegatten bleibt Eigentümer der in die Ehe eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Sachen (1363 Abs.2 BGB);
- Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen alleine (1364 BGB);

- Die Ehegatten unterliegt den Verfügungsverboten der §§ 1365, 1369 BGB;

§ 1365 BGB Verfügung über Vermögen im Ganzen

(1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

Verfügt dennoch ein Ehepartner/Lebenspartner alleine bzw. einseitig über sein Vermögen, obwohl diese Verfügung laut Gesetz der Zustimmung des anderen Partners bedarf, so hängt ihre Wirksamkeit von dessen Genehmigung ab. Verweigert er die Genehmigung, kann er im eigenen Namen einen Anspruch auf Rückgabe des mittlerweile fremden Rechtes geltend machen.

- Zugewinn bedeutet dementsprechend nicht, dass alle während der Ehe erworbenen Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten werden, oder dass erworbenes Vermögen beiden Ehepartnern automatisch zur Hälfte gehört;
- Zugewinnsgemeinschaft bedeutet auch nicht, dass ein Ehepartner ohne weiteres für die Schulden des anderen einzustehen hat, ungeachtet dessen, ob die Schulden vor oder erst während der Ehe entstanden sind;
- Ganz unabhängig von der Ehe besteht eine gemeinsame Haftung, wenn Verträge gemeinsam unterzeichnet werden, wie z. B. Bürgschaften für den Ehepartner oder Schulden auf Gemeinschaftskonten;

Ausnahme: **Schlüsselgewalt (§1357 BGB):**

§ 1357 BGB Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

Die **Schlüsselgewalt** als familienrechtlicher Begriff bezeichnet das Recht von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, Rechtsgeschäfte, die zur Deckung des Lebensunterhalts beitragen, auch mit Wirkung für oder gegen den anderen Ehepartner oder eingetragenen

Lebenspartner durchzuführen. Das bedeutet, dass der Gläubiger eines Geldbetrages diesen auch von dem anderen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner fordern kann. (Geschäfte des täglichen Lebens). Nicht unter § 1357 BGB fallen Geschäfte, welche die Lebensbedingungen der Familie und ihrer Mitglieder grundlegend bestimmen oder verändern, bei denen also vor Vertragsschluss erwartet werden darf, dass sich die Ehepartner miteinander absprechen.

Anders als oft angenommen wird, muss also nicht die reine **Gütertrennung** (dazu unten) vereinbart werden, um einen Ehepartner vor den Schulden des anderen zu schützen *(Dieser Irrglaube hält sich jedoch hartnäckig wegen der alten Regelungen, wie sie bis zur Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes Ende der 1950er Jahre galten und bei denen eine Haftung der Erträge des von der Frau in die Ehe eingebrachten Guts durch das Nutzungsrecht des Ehemanns für dessen Schulden bestehen konnte. Dabei kann auch die hier im Grunde irreführende Bezeichnung Zugewinngemeinschaft die falsche Annahme vermitteln, das während der Ehe hinzugewonnene Vermögen hafte gemeinschaftlich auch für einzeln aufgenommene Verbindlichkeiten der Partner).*

Haben die Eheleute/Lebenspartner im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt und endet der Güterstand durch Vereinbarung (Ehevertrag) oder durch Scheidung der Ehe, bzw. durch Aufhebung der Lebenspartnerschaft, ist der Zugewinn auszugleichen.

Warum ist der Zugewinnausgleich gesetzlich verankert?

Der Ausgleich des Zugewinns beruht auf der Erwägung, dass jeder Ehegatte an dem teilhaben soll, was die Ehegatten während des Güterstands im Rahmen einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit erworben haben.

Was ist der Zugewinn?

- Der Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Endvermögen eines Partners bei Scheidung und seinem Anfangsvermögen bei Heirat.
- Stichtag für das Endvermögen (§ 1375 BGB) ist der Tag, an dem einem der Ehegatten der Scheidungsantrag des anderen durch das Familiengericht zugestellt wird (§ 1384 BGB, Rechtshängigkeit).
- Stichtag für das Anfangsvermögen (§ 1374 BGB) ist der Tag der standesamtlichen Eheschließung
- Der Zugewinn wird für beide Ehe- bzw. Lebenspartner getrennt berechnet.

- Sodann werden die beiden Zugewinne verglichen und die Differenz wird hälftig geteilt.
- Der Partner mit dem geringeren Zugewinn erhält die Hälfte der Differenz als Ausgleich (in Geld bzw. Geldes Wert).
- Erbschaften und Schenkungen werden als sogenanntes privilegiertes Anfangsvermögen getrennt betrachtet und dem Anfangsvermögen hinzugerechnet (1374 Abs.2 BGB).

Achtung:

Der Wertzuwachs bei Vermögenswerten, die einer Schenkungen oder Erbschaft zugrunde liegen, ist Zugewinn!

Folgende Vermögenswerte können dem Zugewinnausgleich unterliegen:

- Barvermögen
- Immobilien
- Aktien
- Firmen
- Lottogewinne
- Schmerzensgeldzahlungen
- Abfindungszahlungen

Ausgeschlossen vom Zugewinn sind:

- Renten und Versorgungsanwartschaften (diese werden im Rahmen des Versorgungsausgleichsverfahren ausgeglichen)
- Schenkungen und Erbschaften (=Anfangsvermögen)

Bsp.:

M besitzt zum Zeitpunkt der Heirat € 5.000, zum Zeitpunkt der Scheidung hat er ein Vermögen von € 25.000 erwirtschaftet. F besaß zu Beginn der Ehe € 8.000 und zum Zeitpunkt der Scheidung € 10.000, da sie während der Ehe nur wenig Geld dazuverdienen bzw. auf andere Weise dazugewinnen konnte:

- Der Zugewinn des M beträgt somit: $€ 25.000 - € 5.000 = € 20.000$
- Der Zugewinn des Partners F beträgt: $€ 10.000 - € 8.000 = € 2.000$
- Die Differenz der Zugewinne beträgt: $€ 20.000 - € 2.000 = € 18.000$
- F kann von M die Hälfte dieser Differenz ($€ 18.000 : 2 = € 9.000$) als Ausgleich verlangen.

Dieses Beispiel ist vereinfacht; zum Anfangsvermögen sind ein Inflationsausgleich und je nachdem weitere Posten (z. B. Erbschaften, Schenkungen) hinzuzurechnen.

Die Vorschriften über den Zugewinnausgleich beinhalten eine abschließende Regelung. Neben dem Zugewinn sieht das Gesetz grds. keinen weiteren Ausgleich oder Rückforderungsansprüche der Ehegatten untereinander vor. Eine Korrektur kann nur ganz ausnahmsweise dann erfolgen, wenn das güterrechtliche Ergebnis ohne Korrektur schlechthin unangemessen und untragbar wäre.

2. Wahlgüterstände

Zusätzlich zu dem gesetzlich festgelegten Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bestehen drei weitere Güterstände, die durch Ehevertrag vereinbart werden können.

- a) Gütergemeinschaft (§§ 1415 bis 1518 BGB)**
- b) Deutsch-französischer Wahlgüterstand (§ 1519 BGB)**
- c) Gütertrennung (§ 1414 BGB)**

Was ist eine Gütergemeinschaft?

Durch die Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Eheleute grundsätzlich vollständig gemeinschaftliches Vermögen beider Ehepartner (Gesamtgut).

Deutsch-französischer Wahlgüterstand

Er orientiert sich am deutschen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, berücksichtigt aber französische Besonderheiten. Während der Ehe bleiben die Vermögen getrennt. Erst bei Beendigung des Güterstandes wird der erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen.

Besonderheit: Schmerzensgeld und zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (Erklärung zu Bauland) bleiben im Zugewinn unberücksichtigt.

III.

Zu welchem Zeitpunkt ist eine Regelung möglich?

Der Vermögensausgleich kann von der gesetzlichen **Regelung abweichend** in einer einvernehmlichen Regelungen festgelegt werden. Möglich ist dies mit einem Ehevertrag, der bereits **vor**, aber auch erst **nach** der **Heirat** geschlossen werden kann (§ 1408 Abs. 1 BGB):

§ 1408 BGB Ehevertrag, Vertragsfreiheit

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.

Aber auch, wenn die Ehe gescheitert ist, haben die Ehepartner noch die Möglichkeit, einen **Ehevertrag** in Form einer **Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung** zu schließen.

Der Ehevertrag kann von einem Rechtsanwalt aufgesetzt werden, bedarf aber in jedem Falle der notariellen Beurkundung (§1410 BGB):

§ 1410 BGB Form

Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

IV. Was kann ich notariell regeln?

1. Vereinbarung der Gütertrennung in einem Ehevertrag

Die Gütertrennung kann zwischen beiden Ehepartnern in einem Ehevertrag vereinbart werden:

Bsp.: „Wir heben den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auf und vereinbaren für unsere Ehe den Güterstand der Gütertrennung.“

Was ist eine Gütertrennung?

- **Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes;**
- **Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Falle der Scheidung und des Todes;**
- vollständige Trennung der Vermögen beider Ehegatten, ohne dass nach der Scheidung der Ehe von einem der beiden ein Zugewinnausgleich zu gewähren ist;

- Jedem Ehegatten oder Lebenspartner obliegt die Verwaltung seines Vermögens und er bleibt Eigentümer sowohl des vor der Eheschließung, als auch des während der Ehe von ihm erworbenen Vermögens;
- Keine Verfügungsbeschränkung der §§ 1365, 1369 BGB

Davon unberührt bleibt das Recht auf Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Gebrauchsvermögens (wie z. B. Hausrat, Ehewohnung, gemeinsames Auto) und der gemeinsamen Ersparnisse (z.B. Gemeinschaftskonten).

Folgende Dinge können zum gemeinsamen Hausrat gezählt werden:

- Mobiliar, welches während der Ehe angeschafft wurde
- Autos und andere Fahrzeuge
- Unterhaltungselektronik, Bücher, Musikinstrumente
- Gemeinsame Haustiere

Ausgeschlossen von dem gemeinschaftlichen Gebrauchsvermögen sind:

- Persönliche Sammlungen
- Kleidung
- Schmuck

Gegenüber Dritten wirkt die Gütertrennung nur, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist (§1412 BGB). D.h., Schlüsselgewaltgeschäfte bleiben möglich, solange keine Eintragung erfolgt ist oder der Dritte positive Kenntnis von der Gütertrennung hat.

Was geschieht mit übertragenen Vermögensmassen und Schenkungen?

Es ist nicht unüblich, dass sich Partner in einer Ehe gegenseitig Vermögen übertragen bzw. kostspielige Schenkungen stattfinden.

Während der Zugewinnausgleich abschließend ist, ist es bei Gütertrennung nicht ausgeschlossen, dass nach einer Scheidung ein finanzieller Ausgleich für eine materielle Schenkung gefordert wird.

Klausel zu Schenkungen vorsehen

Um den Streit über derartige Rückforderungen zu vermeiden, ist es möglich, im Ehevertrag eine zusätzliche Klausel zu Schenkungen vorzusehen. Die Klausel kann den Ausgleich oder die Rückforderung von Vermögensmassen und Schenkungen ausschließen.

Unterhaltspflicht bleibt bestehen

Von der Gütertrennung vollständig unberührt bleibt jedoch die Regelung zum Unterhalt. Die unterhaltsrechtliche Auseinandersetzung nach einer Scheidung fällt nicht in das Güterrecht, womit kein automatischer Ausschluss von Unterhaltszahlungen geschieht.

Die Unterhaltspflicht kann den Ehegattenunterhalt sowie Kindesunterhalt umfassen.

Versorgungsausgleich trotz Gütertrennung

Ebenfalls schließt die Gütertrennung den Versorgungsausgleich nicht automatisch aus. Der Ausgleich der Rentenanwartschaften wird in einem gesonderten Verfahren geregelt, welches das Gericht automatisch mit der Scheidung als Scheidungsfolgesache durchführt.

Generell kann auf den Versorgungsausgleich verzichtet werden, was wiederum in dem beurkundeten Ehevertrag festgehalten werden müsste.

Wann kann Gütertrennung sinnvoll sein:

- **Doppelverdiener Ehen**

Beide Partner stehen fest im Berufsleben, verdienen ihr eigenes Gehalt und sparen in gleichem Maße an.

- **Zeit - und Kostenersparnis**

Die Berechnung des (Zugewinn)-Ausgleiches bei Zugewinnngemeinschaft ist zeitaufwendig und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Gegebenenfalls sind die Vermögenswerte zu den jeweiligen Stichtagen durch die Einholung von Sachverständigengutachten zu ermitteln (insbesondere bei Immobilien oder Firmenbeteiligungen).

Die Kosten des Scheidungsverfahrens und die Kosten der Gutachter tragen die Ehegatten in der Regel zur Hälfte (§ 150 Abs.1 FamFG).

Wenn der Zugewinnausgleich als Scheidungsfolgesache im Verbund geltend gemacht wird, kann das Gericht die Scheidung erst aussprechen, wenn auch der

Zugewinnausgleich entscheidungsreif ist. Dies kann zu einer erheblichen Verzögerung des Scheidungsverfahrens führen. In dieser Zeit ist aber gegebenenfalls noch Trennungsunterhalt zu bezahlen.

Bei Gütertrennung findet hingegen kein Ausgleich statt.

- **Unternehmer**

Ein Ehepartner besitzt ein eigenes Unternehmen. Im Fall der Scheidung müsste der Partner im Zuge des Zugewinnausgleichs sein Unternehmen gegebenenfalls verkaufen oder stark belasten, um den Ehepartner entsprechend auszugleichen. Bei Gütertrennung bleibt das Unternehmen unberührt und vollständig in dem Besitz des Unternehmers.

Nachteil:

- **Finanzielle Situation**

Der Partner mit geringerem Einkommen erhält bei Scheidung kein Ausgleich

- **Erbliche Einschränkung**

Für in einer Zugewinnsgemeinschaft verheiratete Eheleute gilt bei Tod eines Partners – ohne Vorliegen eines gültigen Testaments – die gesetzliche Erbfolge.

Der Zugewinnausgleich zur Ermittlung der Erbmasse wird durch eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des verbliebenen Partners durchgeführt (sog. pauschalierter Zugewinnausgleich nach § 1931 III, § 1371 BGB).

§ 1371 BGB Zugewinnausgleich im Todesfall

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich **des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht**; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

(2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.

(3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

(4) Sind erbberichtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe stammen, vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren.

Der pauschale Zugewinnausgleich ist also folgendermaßen geregelt:

- Gegenüber Kindern, Enkeln (Verwandten erster Ordnung) des Ehegatten erhält der überlebende Ehepartner $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$, also $\frac{1}{2}$ der Erbschaft (§ 1931 BGB; § 1371 BGB)
- Gegenüber den Eltern, Neffen (Verwandten zweiter Ordnung) des Ehegatten erhält der überlebende Ehepartner $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$, also $\frac{3}{4}$ der Erbschaft (§ 1931 BGB; § 1371 BGB)
- Gegenüber entfernteren Verwandten ist der Ehepartner ohnehin Alleinerbe (§ 1931 BGB)

Dieser Vorteil entfällt mit vereinbarter Gütertrennung.

- **Vollversteuerung des Erbes**
Bei Tod muss der geerbte Nachlass voll versteuert werden
Der Zugewinn ist nach § 5 ErbStG steuerfrei

Ausweg:

2. Vereinbarung der modifizierten Zugewinnngemeinschaft

Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft ermöglicht einige Vorteile der Gütertrennung, jedoch ohne die Nachteile mit sich zu bringen.

Dabei sind mögliche Vereinbarungen beispielsweise:

- Entfall des Zugewinnausgleichs nur bei einer Scheidung (nicht im Falle des Todes), um die steuerlichen und erbrechtlichen Vorteile zu erhalten
- Bedingter Zugewinnausgleich für die Mutter nur dann, wenn ein Kind geboren wird, um die Mutter abzusichern
- Lösungen nach dem Scheitern einer nur kurz dauernden Ehe
- Ausklammerung von im Wert steigenden Erbschaften/Schenkungen (der Wertzuwachs ist Zugewinn)
- Ausklammerung einzelner Vermögensgegenstände (beispielsweise einer Immobilie, Firma oder einer wertvollen Sammlung)
- Zugewinnausgleich durch Sachwerte (z. B. Übertragung von Immobilien) anstelle einer Barauszahlung
- Festschreibung der Werte bestimmter Vermögensgegenstände, um darüber bei einer Scheidung nicht zu streiten

- Bestimmung des Anfangsvermögens, um später bei einer Scheidung darüber nicht streiten zu müssen
- Deckelung des Endvermögens, wenn eine erhebliche Vermögenswertsteigerung zu erwarten ist

*Beispiel einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft, **Anlage 1.***

*Beispiel einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, **Anlage 2.***

V. Notarkosten für einen Ehevertrag

Die Notarkosten berechnen sich aus dem Geschäftswert des Vertrages. Etwaige Schulden werden hierbei bis maximal zur Hälfte des jeweiligen Aktivvermögens der Vertragspartei berücksichtigt. Somit handelt es sich um das sogenannte Reinvermögen.

Für die Berechnung der Notarkosten gilt seit dem 01.08.2013 das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Dieses legt fest, dass für die Beurkundung eines Vertrages eine zweifache Gebühr veranschlagt und eine Mindestgebühr von 120 € erhoben wird.

Die Notarkosten werden also wie folgt berechnet:

- Geschäftswert ermitteln,
- Gebühr anhand der Tabelle B § 34 GNotKG ablesen (**Anlage 3**),
- Gebühr mit dem Faktor 2 multiplizieren.
- Die Mindestgebühr beträgt 120 €.

Beispiel 1:

Reinvermögen des Ehepaares XY = 40.000 € -> einfache Gebühr 145€ x 2 -> 290 €

Notarkosten

Beispiel 2:

Reinvermögen des Ehepaares AB = 100.000 € -> einfache Gebühr 273€ x 2 -> 546 €

Notarkosten

Bitte beachten Sie, dass diese Unterlagen einer ersten Orientierung dienen und eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Beispiel Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

Verhandelt

zu am

vor dem unterzeichnenden Notar

erschieden:

Frau, - ausgewiesen durch..... -

und Herr, - ausgewiesen durch -

Nr. der Urk. Rolle für

Der Notar überzeugte sich durch die Verhandlung von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit der Erschienenen.

Die Erschienenen erklärten zunächst:

I. Präambel

.....

II. Wir schließen für unsere Ehe folgenden Ehevertrag**§ 1 Güterstand**

Wir vereinbaren hiermit ab dem Tag der Eheschließung den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft nach §§ 1363 ff. BGB. Im Übrigen gelten folgende Regelungen (siehe §2).

Wir haben ein Verzeichnis über das jeweilige beiderseitige Vermögen persönlich erstellt, und werden dies zu gegebener Zeit aktualisieren (aktueller Bestand ist der Urkunde beigelegt). Das jeweilige von den Vertragsparteien angeschaffte Vermögen verbleibt auch bei Scheidung im Alleineigentum desjenigen, der es angeschafft hat.

§ 2 Modifizierter Zugewinnausgleich bei Scheidung

Hinsichtlich des ehelichen Güterstands soll es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bleiben.

Jedoch sollen von der Regelung des Zugewinnausgleichs die nachstehend aufgeführten Vermögenswerte bzw. -Gegenstände bei Beendigung der Ehe aus anderen Gründen als dem Tod eines Ehegatten in keiner Weise berücksichtigt werden. Sie sollen weder zur Berechnung des Anfangsvermögens, noch des Endvermögens des jeweiligen Ehegatten hinzugezogen werden.

Auch Surrogate dieser aus dem Zugewinnausgleich herausgenommenen Vermögensgegenstände bzw.- Werte sollen nicht ausgleichsbedürftiges Vermögen darstellen. Sie werden also bei der Berechnung des Endvermögens nicht berücksichtigt.

Herausgenommene Vermögensgegenstände sind all diejenigen Vermögensgegenstände, die sich im Zeitpunkt der Eheschließung im jeweiligen alleinigen Eigentum eines Ehegatten befinden sowie das seitens der Erschienenen jeweils vorhandene Anlagevermögen.

Weiterhin generell ausgenommene Vermögensgegenstände bzw. Werte sind:

- a) Immobilien, die einer der Erschienenen im Wege der Erbfolge seitens einem Verwandten oder auch Dritten aufgrund Testamentes oder gesetzlicher Erbfolge erhalten hat;
- b) Immobilien, die einer der Erschienenen im Wege der Schenkung seitens einem Verwandten oder auch Dritten erhalten hat;
- c) Immobilien, die einer der Erschienenen seitens eines Verwandten oder Dritten käuflich erworben hat, sofern der Kaufpreis aus seinen eigenen Mitteln bezahlt wurde oder er der alleinige Darlehensschuldner gegenüber dem den Kaufpreis finanzierenden Kreditinstitut oder privaten Gläubiger ist;
- d) Geldmittel oder Formen des Geldverkehrs (Wertpapiere, Aktien, etc.) die einer der Erschienenen im Wege der Schenkung oder aufgrund eines Erbrechts von einem Verwandten oder Dritten erhalten hat, einschließlich der aufgrund dieser Geldmittel während der Ehezeit erzielten Gewinne;
- e) Alle sonstigen Gegenstände, die aufgrund Erbes auf einen der Erschienenen übergegangen sind;
- f) Abfindungen wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes.

Diese Regelung gilt auch für alle sonstigen und zukünftigen privilegierten Erwerbsfälle eines der Erschienenen im Wege der Erbfolge oder Schenkung.

Auch die Immobilien betreffende Verbindlichkeiten wie Grundpfandrechte sollen bei einem Zugewinnausgleich keine Berücksichtigung finden.

Erträge der vom Zugewinn ausgenommenen Vermögensgegenstände können auf diese Gegenstände verwendet werden, ohne dass dadurch für den anderen Ehegatten Ausgleichsansprüche entstehen. Macht jedoch ein Ehegatte aus seinem sonstigen Vermögen Verwendungen auf die vom Zugewinn ausgenommenen Gegenstände, so werden diese Verwendungen dem Endvermögen des Eigentümers hinzugerechnet. Sie unterliegen, ggf. um den Geldverfall berichtigt, dem Zugewinnausgleich. Entsprechendes gilt für Verwendungen des anderen Ehegatten auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände.

Zur Befriedigung der sich hieraus ergebenden Zugewinnausgleichsforderung gilt das vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögen im Sinne von 1378 Abs.2 BGB als vorhandenes Vermögen.

Macht der Ehepartner, der nicht Eigentümer des vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstandes ist, auf diesen Gegenstand Verwendungen, so geschieht dies grundsätzlich darlehensweise. Der entsprechende Geldbetrag wird nur bei Scheidung fällig und ist bis dahin unverzinslich. Dieser Anspruch entsteht aber nur bei entsprechend erfolgter Aufzeichnung der Verwendungen.

Zu diesen maßgeblichen Verwendungen zählen insbesondere Renovierungskosten an Gebäuden und Tilgungen von auf den ausgenommenen Vermögensgegenständen lastenden Verbindlichkeiten.

Im Übrigen soll es bei den gesetzlichen Regelungen verbleiben, über die die Erschienenen von dem Notar belehrt wurden.

§ 3 Hausrat

Die Beteiligten sind sich einig, dass sämtliche Möbel-, Einrichtungs- und sonstige Hausratgegenstände, die in der zukünftigen Ehezeit angeschafft werden, bei Scheidung hälftig aufgeteilt werden unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Umstände (z. B. Kinder etc.). Im Übrigen behält jeder die Gegenstände, die er zu Beginn der Ehe mit in die Ehwohnung eingebracht hat.

Auf eine Auflistung und detaillierte Beschreibung sämtlicher Möbel, Hausrat- und Einrichtungsgegenstände wird hiermit innerhalb der Urkunde ausdrücklich verzichtet. Fahrzeuge aller Art werden nicht zum Hausrat gezählt und verbleiben bei demjenigen, der im Zeitpunkt der Trennung Fahrzeughalter war. Soweit der Halter nicht Eigentümer ist, verpflichtet sich letzterer, das Eigentum unentgeltlich an den Halter zu übertragen.

§ 4 Versorgungsausgleich

Die Parteien sind sich einig, dass der Versorgungsausgleich bei Scheidung von Amts wegen durch das zuständige Familiengericht durchgeführt wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

Wir nehmen unsere vorstehenden Erklärungen wechselseitig an.

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, soll davon die Wirksamkeit der übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unberührt bleiben. Wir sind in einem solchen Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die das erstrebte Ergebnis gesetzlich zulässig umsetzt.

Die Notarkosten für diesen Vertrag tragen wir je zu je ½ Anteil.

Darmstadt, den.....

..... (Unterschrift)

Darmstadt, den.....

..... (Unterschrift)

Variante Gütertrennung

1. Gütertrennung

Wir heben den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft für unsere Ehe auf und vereinbaren Gütertrennung gemäß § 1414 BGB.

Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass durch die Vereinbarung der Gütertrennung ein Ausgleich des Zugewinns bei Beendigung der Ehe, insbesondere nach einer Scheidung nicht stattfindet. Über die Auswirkungen der Gütertrennung auf Erbe und Pflichtteilsansprüche sind wir ebenfalls belehrt worden. Jeder von uns ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im Ganzen und über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts frei zu verfügen.

2. Güterrechtsregister

Wir beantragen, die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister. Der Notar soll jedoch die Eintragung nur auf besondere schriftliche Anweisung von uns veranlassen.

3. Vermögensverzeichnis

Ein Verzeichnis, des dem jeweils anderen von uns gehörenden Vermögens soll nicht zur Urkunde genommen werden.

Der amtierende Notar hat uns eingehend belehrt,

- a) über die Verfügungsbeschränkung und die Folgen bei Tod und Ehescheidung im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und im Güterstand der Gütertrennung,
- b) darüber, dass dieser Vertrag im Güterrechtsregister eingetragen werden kann und dass sodann gemäß § 1559 BGB die Eintragung wiederholt werden muss, wenn ein Ehegatte nach der Eintragung seinen Wohnort in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, das dann für die Eintragung zuständig ist.

Beispiel einer notariellen Trennungs-und Scheidungsfolgenvereinbarung

Verhandelt zu am

Vor dem unterzeichnenden Notar erschienen:

1. der Ehemann
2. die Ehefrau

Die Beteiligten erklärten zunächst:

Wir haben am 10.10.1989 vor dem Standesbeamten in Köln die Ehe miteinander geschlossen. Wir leben seit dem 10.11.2013 getrennt und beabsichtigen die Scheidung unserer Ehe. Ein Scheidungsverfahren ist noch nicht anhängig. Wir verpflichten uns jedoch, einem Antrag des anderen Ehegatten auf Scheidung gemäß § 1566 Abs. 1 BGB nicht zu widersprechen.

Aus unserer Ehe sind zwei minderjährige Kinder hervorgegangen, nämlich

1. Jochen, geboren am
2. Jürgen, geboren am

Die Kinder befinden sich in der Obhut der Beteiligten zu 2.

Zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Scheidung treffen wir folgende

Scheidungsvereinbarung.**I. Sorgerecht**

Bezüglich der elterlichen Sorge über unsere gemeinsamen Kinder soll es beim gemeinsamen Sorgerecht auf Dauer verbleiben. Keiner von uns beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren einen Antrag auf Übertragung des elterlichen Sorgerechts gemäß § 1671 BGB beim zuständigen Familiengericht zu stellen. Eine Zustimmung zu einem solchen Antrag wird ebenfalls nicht erklärt.

Der Notar wies darauf hin, dass ein verfahrensrechtlich wirksamer Verzicht auf einen solchen Antrag nicht zulässig ist und dass alleiniger Maßstab für eine auf einen solchen Antrag hin erfolgende gerichtliche Entscheidung das Wohl des Kindes ist. Er wies ferner darauf hin, dass die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung über die Scheidungsfolgen fraglich ist, wenn die Sorgerechtsregelung zur Bedingung der Vereinbarung gemacht wird.

Die Beteiligten erklären hierzu, vorstehende übereinstimmende Erklärung nach eingehender Abwägung des Kindeswohls und Beratung durch das zuständige Jugendamt ohne jegliche Bedingung zu treffen. Sie gehen davon aus, dass deshalb die gemeinsam gefundene Regelung bei gleichwohl erfolgter Anrufung des Gerichts nur unter besonderen Umständen geändert werden kann. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen dieser Urkunde soll jedoch in jedem Falle unberührt bleiben. Bezüglich der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts vereinbaren die Beteiligten folgenden Sorgeplan:

Der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder soll bei der Beteiligten zu 2. sein. Diese ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens gemäß § 1687 BGB die Kinder alleine gesetzlich zu vertreten. Ihr wird deshalb in gesonderter Urkunde umfassende Sorgenvollmacht erteilt. Ungeachtet dieser

Vollmacht für das Außenverhältnis gilt im Innenverhältnis, dass eine Abstimmung über die Ausübung des Sorgerechts in den Fällen, die nicht zu den Geschäften des täglichen Lebens gehören, erforderlich ist, insbesondere in Fragen der Wahl der Schulform und einer bestimmten Schule, der dauernden Änderung des Aufenthaltsortes, der Eingehung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Kinder und der Eingehung von Heilbehandlungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Arztbesuche hinausgehen und/oder zu Sonderbedarf gegenüber dem Beteiligten zu 1. als Unterhaltspflichtigem führen können.

Dem Beteiligten zu 1. soll ein großzügiges Umgangsrecht zustehen. Er hat jederzeitigen Zugang zur Kontaktaufnahme mit den Kindern, auch in den Wohnräumen der Beteiligten zu 2., wenn er seinen Besuch rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vorher ankündigt, und kann gemeinsam mit den Kindern bis zu 48 Stunden zusammenhängend beliebige Unternehmungen treffen. Er hat Anspruch auf einen gemeinsamen Urlaub mit den Kindern bis zu drei Wochen jährlich an einem Ort seiner Wahl. In den Wohnräumen der Beteiligten zu 2. darf er sich allerdings ohne deren Zustimmung nur bis maximal eine Stunde aufhalten.

II. Güterstand

Wir heben mit sofortiger Wirkung den gesetzlichen Güterstand auf und vereinbaren den Güterstand der Gütertrennung gemäß § 1414 BGB, und zwar unabhängig von einer etwaigen Scheidung. Wir wurden vom amtierenden Notar über die Auswirkungen der Gütertrennung, Wegfall der Verfügungsbeschränkung, Änderungen des Erb- und Pflichtteilsrecht belehrt. Über den Zugewinn setzen wir uns unter Ziffer III. auseinander.

Wir beantragen die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister. Sie soll durch den beurkundeten Notar herbeigeführt werden. Dieser wird jedoch angewiesen, die Eintragung nur auf besondere Weisung eines von uns zu beantragen.

III. Vermögensauseinandersetzung, Haushaltsgegenstände

Über unsere Haushaltsgegenstände haben wir uns bereits auseinandergesetzt. Ein jeder von uns ist alleiniger Besitzer der in seinem Eigentum stehenden Gegenstände. Desgleichen haben wir alle sonstigen beweglichen Gegenstände bereits einvernehmlich verteilt.

Zum Ausgleich des in unserer Ehe entstandenen Zugewinns verpflichtet sich der Beteiligte zu 1., an die Beteiligte zu 2. einen Betrag von 12.500,- €, in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert, bis zum 01.04.2015 zu zahlen. Er unterwirft sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Beteiligten zu 2. kann jederzeit vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.

Der Beteiligte zu 1. verpflichtet sich weiter, die bisher noch gemeinsam genutzte Wohnung, deren alleinige Mieterin die Beteiligte zu 2. bereits ist, bis spätestens zum 01.04.2015 zu räumen. Auch wegen dieser Räumungsverpflichtung unterwirft er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Der Beteiligten zu 2. kann jederzeit auch insoweit vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilt werden.

IV. Unterhalt

Der Beteiligte zu 1. verpflichtet sich, an die Beteiligte zu 2. monatlich einen Grundunterhalt von 725,- €, einen Unterhalt zur Abdeckung der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung von 110,- € und einen Altersvorsorgeunterhalt von 195,- € zu zahlen, insgesamt mithin einen Unterhaltsanspruch von 1.030,- €.

Der Beteiligte zu 1. verpflichtet sich weiter, an jedes der gemeinsamen Kinder, zu Händen der Ehefrau, einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von % des jeweiligen Mindestunterhalts für die jeweilige Altersstufe nach § 1612a BGB unter Abzug des hälftigen Kindergelds für ein erstes und ein zweites Kind zu zahlen. Die Beteiligten vereinbaren dies als Vertrag zugunsten jedes Kindes im Sinne des § 328 BGB, so dass jedes Kind einen unmittelbaren Anspruch aus dieser Urkunde erlangt. Die Unterhaltsbeträge sind jeweils monatlich im Voraus zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Wegen der Unterhaltsverpflichtungen unterwirft sich der Beteiligte zu 1. der Beteiligten zu 2. gegenüber, wegen des Kindesunterhalts auch jedem Kind gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Der Ehefrau soll sofort eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.

Der Ermittlung der Unterhaltsbeträge liegt ein monatliches Nettoeinkommen des Beteiligten zu 1. von 2.400,- € zugrunde. Die Ehefrau hat keine Einkünfte. Der Kindesunterhalt wurde unter Beachtung des Bedarfskontrollbetrages ermittelt.

Die Beteiligte zu 2. verpflichtet sich, für die Dauer der Unterhaltsleistung die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG erforderliche Zustimmung zum begrenzten Realsplitting zu erteilen. Der Beteiligte zu 1. verpflichtet sich, die Ehefrau von ihr entstehenden Steuernachteilen sowie sonst konkret nachgewiesenen Nachteilen in Folge der Zustimmung freizustellen. Steuervorteile stehen dem Beteiligten zu 1. zu.

V. Sonstiges

Bezüglich des Versorgungsausgleichs verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Urkunde berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Die Kosten dieser Vereinbarung trägt der Beteiligte zu 1., ebenso die Kosten des einvernehmlichen Scheidungsverfahrens gemäß § 1566 Abs. 1 BGB. Außergerichtliche Kosten trägt jeder der Beteiligten selbst.

22.7.2020

Anlage 2 GNotKG - Einzelnorm



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

**Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
(Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG)
Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2654)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	35,00	15,00	200 000	1 746,00	435,00	1 550 000	7 316,00	2 615,00
1 000	53,00	19,00	230 000	1 925,00	485,00	1 600 000	7 496,00	2 685,00
1 500	71,00	23,00	260 000	2 104,00	535,00	1 650 000	7 676,00	2 775,00
2 000	89,00	27,00	290 000	2 283,00	585,00	1 700 000	7 856,00	2 855,00
3 000	108,00	33,00	320 000	2 462,00	635,00	1 750 000	8 036,00	2 935,00
4 000	127,00	39,00	350 000	2 641,00	685,00	1 800 000	8 216,00	3 015,00
5 000	146,00	45,00	380 000	2 820,00	735,00	1 850 000	8 396,00	3 095,00
6 000	165,00	51,00	410 000	2 999,00	785,00	1 900 000	8 576,00	3 175,00
7 000	184,00	57,00	440 000	3 178,00	835,00	1 950 000	8 756,00	3 255,00
8 000	203,00	63,00	470 000	3 357,00	885,00	2 000 000	8 936,00	3 335,00
9 000	222,00	69,00	500 000	3 536,00	935,00	2 050 000	9 116,00	3 415,00
10 000	241,00	75,00	550 000	3 716,00	1 015,00	2 100 000	9 296,00	3 495,00
13 000	267,00	83,00	600 000	3 896,00	1 095,00	2 150 000	9 476,00	3 575,00
16 000	293,00	91,00	650 000	4 076,00	1 175,00	2 200 000	9 656,00	3 655,00
19 000	319,00	99,00	700 000	4 256,00	1 255,00	2 250 000	9 836,00	3 735,00
22 000	345,00	107,00	750 000	4 436,00	1 335,00	2 300 000	10 016,00	3 815,00
25 000	371,00	115,00	800 000	4 616,00	1 415,00	2 350 000	10 196,00	3 895,00
30 000	406,00	125,00	850 000	4 796,00	1 495,00	2 400 000	10 376,00	3 975,00
35 000	441,00	135,00	900 000	4 976,00	1 575,00	2 450 000	10 556,00	4 055,00
40 000	476,00	145,00	950 000	5 156,00	1 655,00	2 500 000	10 736,00	4 135,00
45 000	511,00	155,00	1 000 000	5 336,00	1 735,00	2 550 000	10 916,00	4 215,00
50 000	546,00	165,00	1 050 000	5 516,00	1 815,00	2 600 000	11 096,00	4 295,00
65 000	666,00	182,00	1 100 000	5 696,00	1 895,00	2 650 000	11 276,00	4 375,00
80 000	786,00	219,00	1 150 000	5 876,00	1 975,00	2 700 000	11 456,00	4 455,00
95 000	906,00	246,00	1 200 000	6 056,00	2 055,00	2 750 000	11 636,00	4 535,00
110 000	1 026,00	273,00	1 250 000	6 236,00	2 135,00	2 800 000	11 816,00	4 615,00
125 000	1 146,00	300,00	1 300 000	6 416,00	2 215,00	2 850 000	11 996,00	4 695,00
140 000	1 266,00	327,00	1 350 000	6 596,00	2 295,00	2 900 000	12 176,00	4 775,00
155 000	1 386,00	354,00	1 400 000	6 776,00	2 375,00	2 950 000	12 356,00	4 855,00
170 000	1 506,00	381,00	1 450 000	6 956,00	2 455,00	3 000 000	12 536,00	4 935,00
185 000	1 626,00	408,00	1 500 000	7 136,00	2 535,00			

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)